

Wärmewende in der Verbandsgemeinde Nahe-Glan - zur Umsetzung der Wärmeplanung und des Gebäudeenergiegesetzes

Bad Sobernheim, 31.01.2024

Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting AG (BBHC), dem Quartiergestalter BBH Immobilien und der BBH Solutions.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen, Steuerberater*innen sowie Ingenieur*innen, Wirtschaftsexpert*innen und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- ▶ rund 600 Mitarbeiter*innen
- ▶ über 4.000 Mandanten

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und Steuerberater*innen – sowie weitere Expert*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen über 4.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa.

Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger*innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- ▶ registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

Prof. Christian Held



Professor Christian Held beschäftigt sich mit strategischer, energierechtlicher und gesellschaftsrechtlicher Beratung.

- ▶ Geboren 1961 in Meisenheim am Glan
- ▶ Seit 1992 Rechtsanwalt bei BBH, seit 1993 Partner
- ▶ Chairman der AEEC, Vizepräsident der GEODE, Stellvertreten-der Vorsitzender des IKEM, Aufsichtsratsvorsitzender der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft , Aufsichtsratsvorsitzender der BBH Consulting AG, Schiedsrichter beim EACS, Vorstandsvorsitzender des European Cartel Damage Alliance e. V. (ECDA)
- ▶ Lehrbeauftragter der Technischen Hochschule Bingen für Energierecht, Energieumweltrecht und Energiepolitik
- ▶ Geschäftsführender Gesellschafter des Weingutes Disibodenberg

Rechtsanwalt · Partner

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · +49 (0)30 611 28 40-48 · christian.held@bbh-online.de

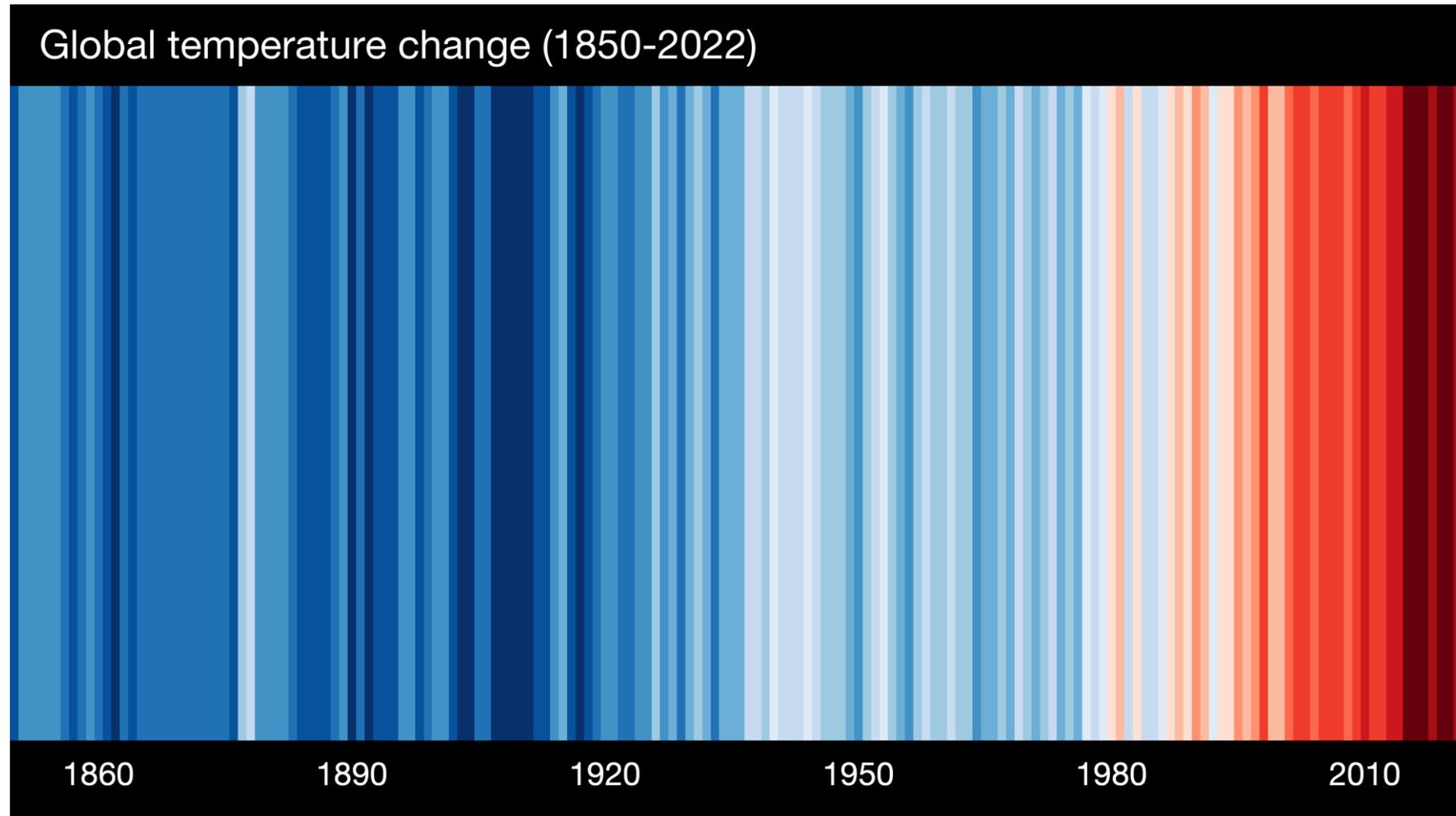
Agenda

1. Warum eigentlich Wärmewende?
2. Was ist Wärmeplanung?
3. Umsetzung in der Verbandsgemeinde Nahe-Glan
4. Heizen mit Erneuerbaren Energien: Das Gebäudeenergiegesetz als neuer Rechtsrahmen für Gebäudeeigentümer*innen ab 01.01.2024
5. Fazit

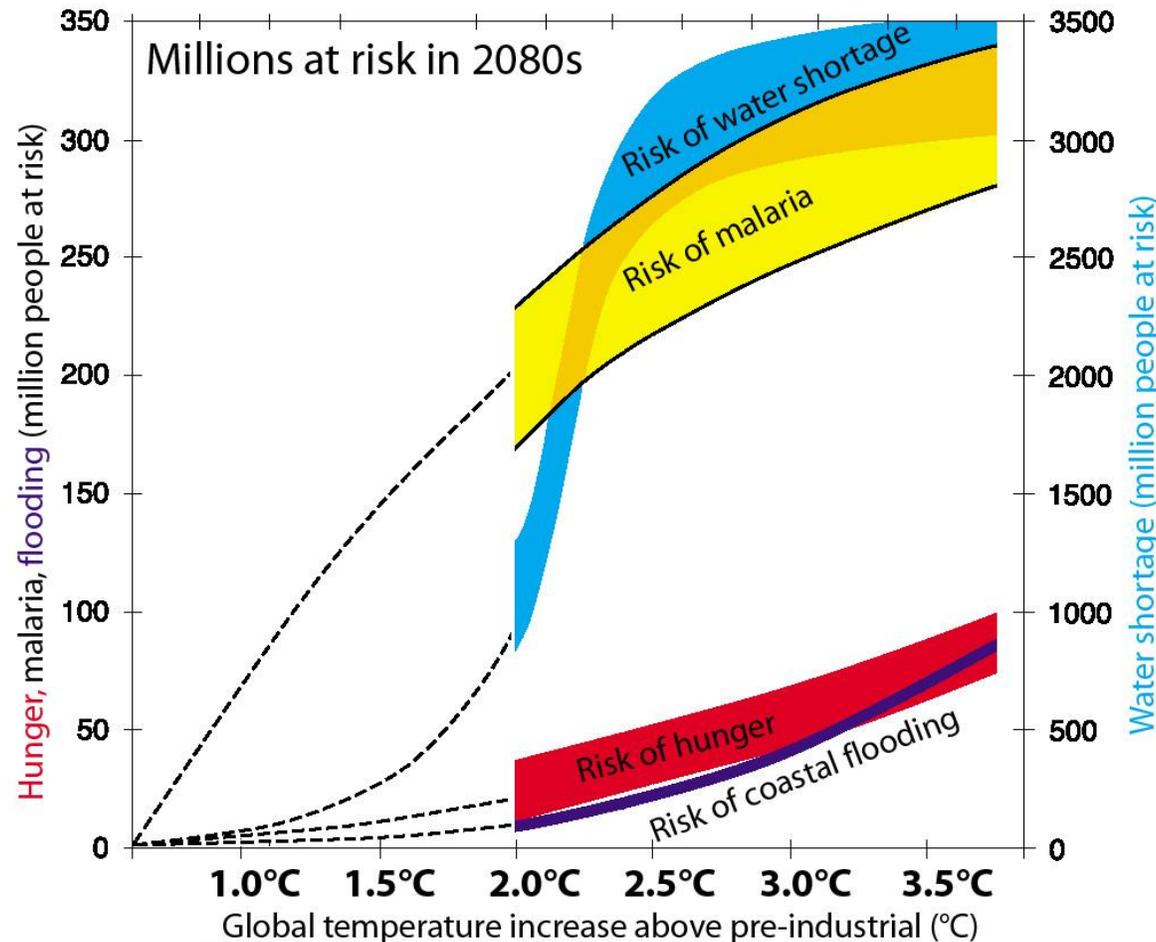
Agenda

1. Warum eigentlich Wärmewende?
2. Was ist Wärmeplanung?
3. Umsetzung in der Verbandsgemeinde Nahe-Glan
4. Heizen mit Erneuerbaren Energien: Das Gebäudeenergiegesetz als neuer Rechtsrahmen für Gebäudeeigentümer*innen ab 01.01.2024
5. Fazit

Reminder: Warum überhaupt Klimaschutz? (1)



Reminder: Warum überhaupt Klimaschutz? (2)



Source: Parry et al. (2001) "Millions at Risk" Glob. Env. Change. Graph adapted by M. Meinshausen
 Note: The original graph presented temperature levels above 1990, not above pre-industrial. Thus, a 0.6°C temperature difference has been added.
 Furthermore, the original graph presented temperature levels in 2080 for different CO₂ equivalence (f) stabilization scenarios.
 For a climate sensitivity of 2.5°C (as underlying the work of Parry et al.), the 2080 temperature level for the S550 CO₂eq emission path has been about 1.4°C above 1990 (2°C above pre-industrial).

- ▶ Ambitionierter Klimaschutz als Treiber der Energiewende
 - zur Verhinderung gefährlicher Klimaveränderungen
 - zur Verhinderung der mit diesen Klimaveränderungen einhergehenden Kosten!
- ▶ Ambitionierter Klimaschutz erfordert
 - einen politisch getriebenen, massiven Strukturwandel auf sehr unterschiedlichen Ebenen
 - globale Veränderungen, wobei Länder wie Deutschland eine sehr wichtige Rolle für die Diffusion von Technologien, Strategien, Politiken und Narrativen spielen können

Internationale Klimaschutzbestrebungen

▶ **Abkommen von Paris 2015 (COP 15)**

- Begrenzung der Klimaerwärmung bis 2050 auf **2° C**, möglichst **1,5° C**
- Absenken der THG-Emissionen auf **80-95 %** bis **2050** ggü. 1990

▶ **Green Deal der Europäischen Kommission, verkündet 11.12.2019**

- Umfassende Transformations- und Wachstumsstrategie
- Ziel: Europa soll erster klimaneutraler Kontinent werden

▶ **Beschluss des (ersten) Europäischen Klimagesetzes am 21. April 2021**

- Übersetzung von COP 15 in unmittelbar geltendes europäisches Recht
- Erhöhung des THG-Reduktionsziels für **2030** von 40% auf mind. 55%
- Reduktion der EU-THG-Emissionen auf netto null bis **2050**

▶ **Fit for 55: Paket politischer Initiativen zur Umsetzung der neuen Klimaziele**

- Vorgelegt 2021; politischer Aushandlungsprozess zur Novellierung zahlreicher Richtlinien/Verordnungen mittlerweile (nahezu komplett) abgeschlossen

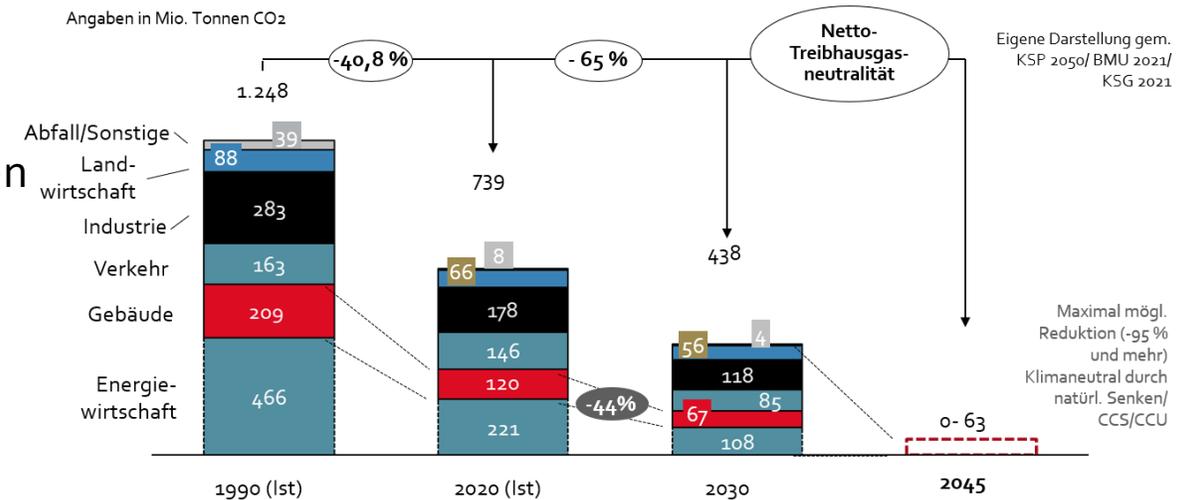
Nationale Klimaschutzbestimmungen

- ▶ **Bundesklimaschutzgesetz**, Inkrafttreten am 18.12.2019
 - Gesetzlich Normierung der **CO₂-Minderung um 55% bis 2030**
 - Jährlicher **Emissionsbudgets für einzelne Sektoren**
 - Mechanismus zur jährlichen Überprüfung des Budgets und des Festlegens von Sondermaßnahmen bei Verfehlen

- ▶ Entscheidung des **BVerfG** vom 24.03.2021- „Klimaschutz“
 - Intertemporale Freiheitssicherung und „Grundrecht auf Zukunft“
 - Verschärfung der Klimaschutzziele – Änderung des B-KSG am 31.08.2021
 - Minderung bis 2030 um 65%, bis 2040 um 88% und Klimaneutralität bis 2045

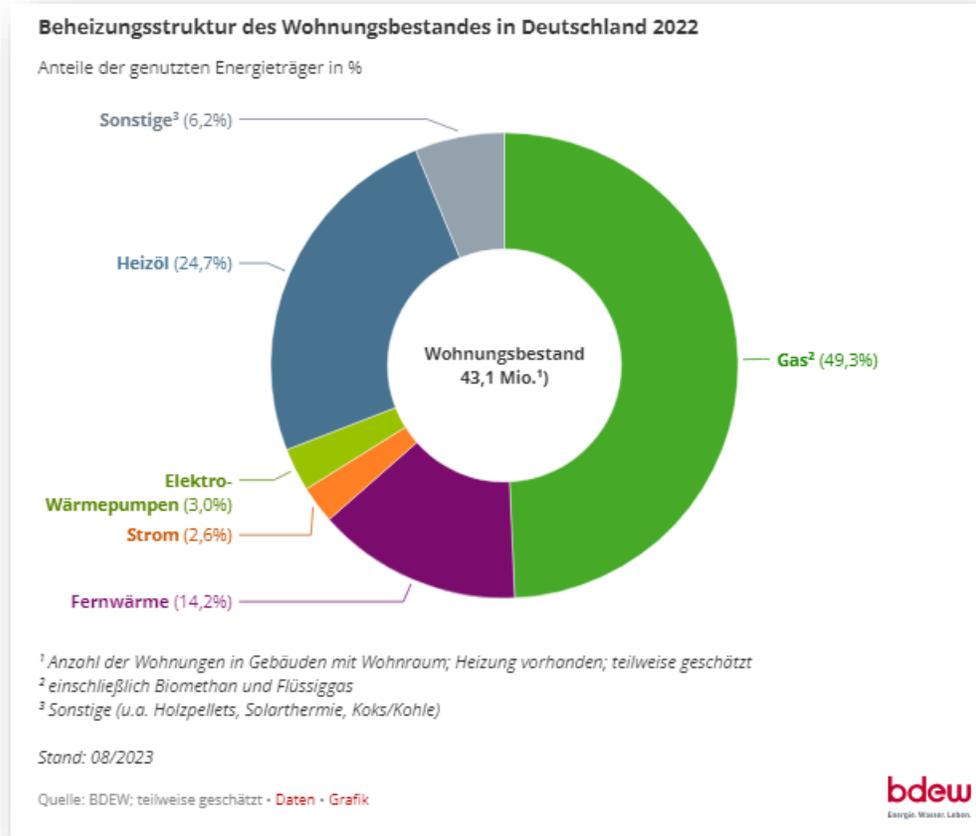
„Wärmewende“ als DIE zentrale Herausforderung im Klimaschutz

- ▶ Das Bundes-Klimaschutzgesetz (BKSG) hat eine Netto-Treibhausgasneutralität in 2045 zum Ziel
 - Es werden verschiedene Sektoren betrachtet, u.a. auch der **Gebäudesektor (Raumwärme)**
 - Hier müssen in 10 Jahren (2020-2030) anteilig mehr Emissionen (-44%) reduziert werden als zuvor in 30 Jahren (1990-2020 waren es -42,5%)
 - Der Gebäudesektor hat als einziger Sektor (neben dem Verkehrssektor) jedes Mal (2020, 2021 und 2022) sein Sektorziel verfehlt
- ▶ Besondere Schwierigkeiten
 - Langfristig gebundene Kapitalstöcke (Immobilien)
 - Unmittelbare Belastungen der Bürger (Eigenheim oder Mieter), also sozialer Sprengstoff



Warum ist die Wärmewende überhaupt so schwierig?

Beheizungsstruktur in Deutschland



- Der Anteil von Erdgas zum Heizen in Bestandsgebäuden liegt seit Jahren auf einem hohen Niveau (ca. 50 %), der Anteil von Heizöl ist leicht rückläufig.
- Sinkender Erdgasanteil bei Neubauten seit 2015, hier zunehmende Bedeutung der Wärmepumpe.

Entwicklung der Beheizungsstruktur des Wohnungsbestandes¹ in Deutschland

Anteile der Energieträger in %

Gas² Heizöl Fernwärme Strom Elektro-Wärmepumpen Sonstige³



10-Jahre-Rückblick bis heute - Entwicklung der Beheizungsstruktur im Wohnungsneubau¹: Baugenehmigungen

Anteile der Energieträger in %

Gas² Elektro-Wärmepumpen Fernwärme Strom Holz/Holzpellets Solarthermie Heizöl Sonstige



¹ Anzahl der Wohnungen

² einschließlich Biomethan

³ Sonstige (u.a. Holzpellets, Solarthermie, Koks/Kohle)

Stand 08/2023

Quelle: BDEW; teilweise geschätzt

¹ zum Bau genehmigte neue Wohneinheiten in neu zu errichtenden Wohngebäuden, primäre Heizenergie

² einschließlich Biomethan

Stand: 08/2023

Quelle: Statistische Landesämter • Daten • Einbetten • Grafik

Jedes Bundesland heizt anders: Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten erforderlich

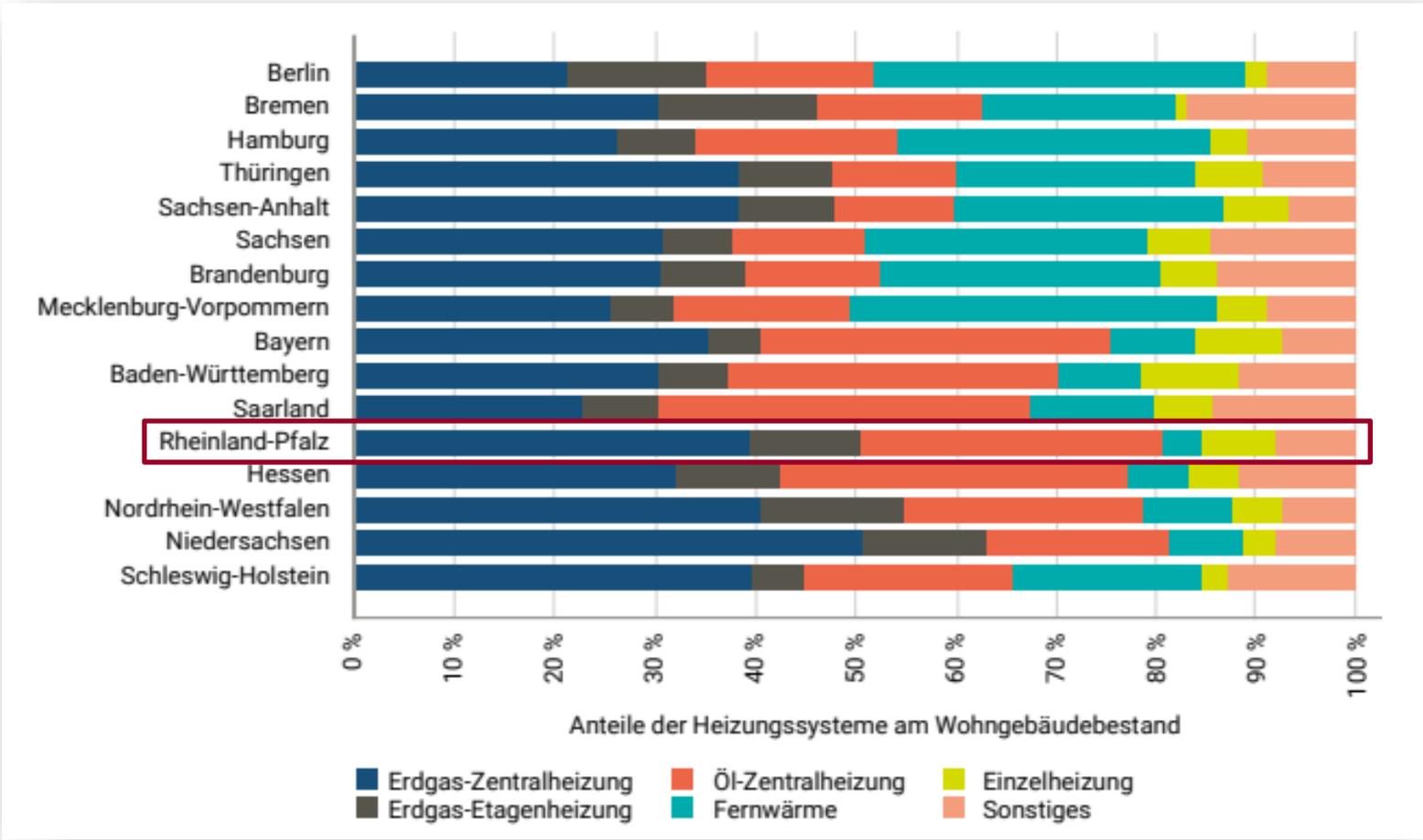


Abbildung: dena Gebäudereport 2023 nach BDEW (2019)

Warum also Wärmeplanung?

- ▶ Ziel des Bundes-Klimaschutzgesetz (§ 3 Abs. 2 S. 1 KSG): **Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045**
- ▶ Zentraler Bestandteil: **Wärmeversorgung (insbesondere im Gebäudebereich)**
 - Dafür wird mehr als 50 % der in Deutschland verbrauchten Endenergie eingesetzt
 - Wärmeversorgung muss bis 2045 auf erneuerbare Energien umgestellt werden
 - Anteil erneuerbare Energie im Wärmemarkt aktuell bei lediglich knapp 18 % (2022)
- ▶ Signifikante Reduktion der Treibhausgasemissionen in der Wärmeversorgung nötig
 - Flächendeckende Umstellung dezentraler Wärmeversorgung von Gebäuden auf erneuerbare Energie
 - Ausbau leitungsgebundene Wärmeversorgung und schrittweise Umstellung der Wärmenetze auf vollständige Nutzung erneuerbarer Energie
- ▶ Der Wärmesektor ist besonders dezentral, kapitalbindend und -intensiv sowie „bürgernah“ (und damit akzeptanzsensitiv)
- ▶ Deshalb wird zur Umsetzung mit dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) eine systematische Grundlage für eine flächendeckende Wärmeplanung geschaffen werden
- ▶ Dezentrale Verantwortlichkeit liegt bei den Kommunen

Agenda

1. Warum eigentlich Wärmewende?
2. Was ist Wärmeplanung?
3. Umsetzung in der Verbandsgemeinde Nahe-Glan
4. Heizen mit Erneuerbaren Energien: Das Gebäudeenergiegesetz als neuer Rechtsrahmen für Gebäudeeigentümer*innen ab 01.01.2024
5. Fazit

Gesetz für die Wärmeplanung (WPG) (1)

- ▶ Das am 01.01.2024 in Kraft getretene Wärmeplanungsgesetz des Bundes richtet sich an die Länder
- ▶ Es gibt den Kommunen keine unmittelbare Wärmeplanung vor (anderenfalls Eingriff in Selbstverwaltungsgarantie Art 28 Abs. 2 GG)
- ▶ Die kommunale Wärmeplanung kann für die Kommunen grundsätzlich erst dann verbindlich werden, wenn die Landesplanung gesetzlich geregelt und abgeschlossen ist
- ▶ Ein Wärmeplanungsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz liegt noch nicht vor

Gesetz für die Wärmeplanung (WPG) (2)

- ▶ § 3 Abs. 1 Nr. 20 WPG: „Wärmeplanung (ist) eine **rechtlich unverbindliche, strategische Fachplanung**, die
 - a) **Möglichkeiten** für den Ausbau und die Weiterentwicklung leitungsgebundener Energieinfrastrukturen für die Wärmeversorgung, die Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus sowie zur Einsparung von Wärme **aufzeigt** und
 - b) die **mittel- und langfristige Gestaltung der Wärmeversorgung für das beplante Gebiet beschreibt.**“
- ▶ „Die Wärmeplanung soll (...) zur **Planungs- und Investitionssicherheit für Private**, insbesondere Betreiber von Wärmenetzen sowie Gas- und Stromverteilnetzen, für Gebäudeeigentümer und -besitzer und für Gewerbe- und Industriebetriebe, beitragen und die **notwendigen Investitionen in eine Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme anreizen.**“

Teil 2 WPG: Wärmeplanung und Wärmepläne

- Pflicht zur Wärmeplanung + Bestimmung allgemeiner Anforderungen
- Durchführung der Wärmeplanung
- Datenerhebung/-verarbeitung
- Wärmeplan + Gebietsausweisungen

WPG regelt auch Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen

- *Anforderungen an den Einsatz von EE-Wärme in Wärmenetzen; Mindestanteile EE-Wärme*
- *Vollständige Umstellung von Wärmenetzen auf EE-Wärme bis 2045*
- *Erstellung Transformations-/Wärmenetzausbauplänen*

Gesetz für die Wärmeplanung (WPG) (3)

	Länder sind verpflichtet , Erstellung der Wärmepläne sicherzustellen (§ 4 WPG)
Gemeindegebiete: $\geq 100\ 000$ Einwohner *Stichtag 01.01.2024	bis zum Ablauf des 30.06.2026
Gemeindegebiete: $< 100\ 000$ Einwohner *Stichtag 01.01.2024	bis zum Ablauf des 30.06.2028

- ▶ **Gemeindegebiete mit $< 10\ 000$ Einwohnern:** Möglichkeit zur Vereinfachung des Verfahrens (§ 22 WPG) und zur gemeinsamen Wärmeplanung für mehrere Gemeindegebiete (Konvoi - Verfahren)
- ▶ **Ausnahme** für bestehende Wärmepläne (§ 5 WPG)
- ▶ Durchführung der Wärmeplanung durch **planungsverantwortliche Stelle** (§ 6 WPG)

Beauftragung Dritter zur Erfüllung möglich

Wer ist an der Wärmeplanung zu beteiligen?

Grundsätzlich zu beteiligen: **Öffentlichkeit** + **alle Träger öffentlicher Belange**, deren Aufgabenbereiche berührt werden können

Darüber hinaus:

- bestehende und potenzielle **Betreibende von Energieversorgungsnetzen** *innerhalb* des beplanten Gebiets
- **Betreiber eines Wärmenetzes**, das sich *innerhalb* des beplanten Gebiets befindet (auch potenziell zukünftige Betreiber) *oder daran angrenzt*
- die **Gemeinde oder den Gemeindeverband**, zu deren oder dessen Gemeindegebiet das beplante Gebiet gehört, sofern die planungsverantwortliche Stelle nicht mit ihr oder ihm identisch ist

Optionale Beteiligung:

- Bestehende/ potenzielle Produzenten von Wärme aus EE/ unvermeidbarer Abwärme, sofern Einspeisung in beplantes Gebiet bzw. dazu geeignet
- Bestehende/ potenzielle Produzenten von gasförmigen Energieträgern
- Bestehende/ potenzielle Großverbraucher von Wärme/ Gas/ gasförmigen Energieträgern
- Betreiber von angrenzenden Energieversorgungsnetzen
- Angrenzende Gemeinde(-verbände)
- Weitere Akteure, die für Infrastrukturvorhaben von Bedeutung sind
- Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften, sofern deren Interessen erheblich berührt werden

Was genau steckt eigentlich hinter der Wärmeplanung?

Wärmeplan	Übersicht Regelungsinhalt	
	Eignungsprüfung, verkürzte Wärmeplanung, § 14	Berücksichtigung vorliegender Planungen, § 9
	Bestandsanalyse, § 15	
	Potenzialanalyse, § 16	
	Zielszenario, § 17	
	Einteilung in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete & Darstellung Wärmeversorgungsarten, §§ 18 und 19	
Umsetzungsstrategie, § 20		

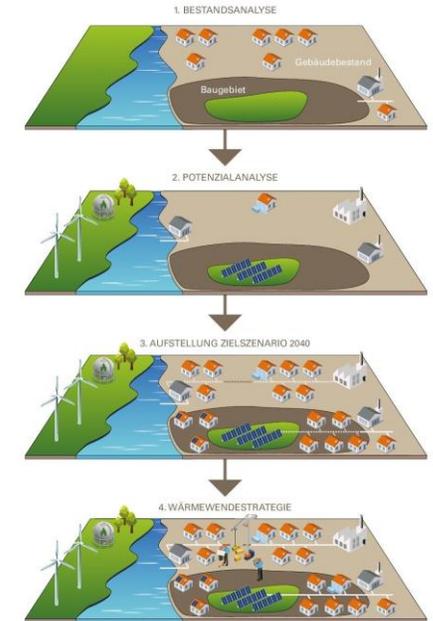


Abbildung: KEA BW

Wesentliche Ergebnisse: im **Wärmeplan** zusammengefasst, § 23



Wärmeplan ist nicht rechtsverbindlich!
(Fortschreibung alle 5 Jahre, § 25 WPG)

Gebietsausweisung

Auf Grundlage des Wärmeplans: Ausweisung Wärme-/Wasserstoffnetzausbaugebiete (§§ 26, 27)



grdsl. nicht rechtsverbindlich (aber Berücksichtigung bei Bauleitplanung/Ermessenslenkung), zudem: **feststellende Wirkung für GEG**

Was sind die Rechtsfolgen der Wärmeplanung?

▶ **Verpflichtung** der Kommunen zur Wärmeplanung

- Das WPG ist zum 01.01.2024 in Kraft getreten
- Alle Kommunen sind nun zum Beschluss eines kommunalen Wärmeplans bis zum 30.06.2026/2028 verpflichtet
- Wärmeplanung keine (rein) politische Entscheidung, sondern Ergebnis einer technisch-wissenschaftlichen Analyse auf methodischer Grundlage

▶ Der kWP wird **keine Außenrechtswirkung** entfalten; er dient den Bürgern zur **Orientierung**

- Kein Anspruch Dritter auf Einteilung des Grundstücks zu einer bestimmten Wärmeversorgungsart
- Keine Pflicht **aus dem WPG**, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen/ bereitzustellen
- **Wichtig:** Anschluss- und Benutzungszwang bleibt aber möglich bei entsprechender kommunaler Satzung (zB aus § 16 EEWärmeG)

▶ Die 65%-EE-Pflicht aus dem GEG (Erfüllungsoptionen!) für Bestandsgebäude gilt je nach Größe der Kommune spätestens ab dem 01.07.2026/2028 (bzw. ab Vorliegen/Beschluss Wärmeplan)

▶ Ausnahme: **Ausweisung** Wärmeversorgungs- und/ oder Wasserstoffnetzausbaugebiete

- Ein Monat nach Ausweisung wird in diesem Fall zwar 65%-EE-Pflicht ausgelöst; spezifische Übergangsregelungen erlauben jedoch vorübergehendes Heizen mit fossilen Brennstoffen
- Kommune und Netzbetreiber müssen einen verbindlichen Fahrplan zur Umstellung der Netzinfrastruktur abschließen (die BNetzA muss ihn bei Wasserstoff genehmigen)

Wie wird die Wärmeplanung finanziert?

- ▶ Kommunen haben in der Regel nicht die **Kapazitäten**, um die Wärmeplanung selbst durchzuführen
 - Sie sind bei der Durchführung daher auf Dienstleister angewiesen
 - § 6 S. 2 WPG ermöglicht ausdrücklich die **Beauftragung Dritter** zur Unterstützung
- ▶ Für die Beauftragung entstehen aufgrund des Umfangs und der Komplexität der Wärmeplanung **erhebliche Kosten**
- ▶ **Für verpflichtete Kommunen sind Konnexitätszahlungen vorgesehen**
 - Pauschalbetrag ohne Förderantrag zur freien Verfügung im Rahmen der Wärmeplanung
 - Bisher noch keine verbindliche Aussage zur **Höhe** und Ausgestaltung (Bund hat Förderung für Kommunen in Höhe von *insg.* 500 Mio. in Aussicht gestellt)
 - Bsp. Ba-Wü: Über vier Jahre jährlich € 12.000 plus € 0,19 je Einwohner, dann jährlich € 3.000 plus € 0,06 je Einwohner
- ▶ **Umsetzung der Förderung** soll lt. BMWBSB „bürokratiearm“ **via Umsatzsteuer** erfolgen → Länder bekommen zusätzliche Punkte für Wärmeplanung, d.h. erhöhte Anteile an Umsatzsteuer, mit denen sie Kommunen unterstützen
 - Umsetzung soll via Änderung im Finanzausgleichsgesetz 2024 erfolgen (ausstehend), befristet bis 2028 (erstmalige Erstellung Wärmeplan wird gefördert)
 - Gelder fließen also in Landeshaushalt und müssen dort via Mechanismus an Kommunen verteilt werden → Zuschussförderung via Landesförderprogramm?!
- ▶ Fördermöglichkeiten bestehen darüber hinaus im Rahmen der Bundesförderung Effiziente Wärmenetze (**BEW**) für Transformation Wärmenetze
 - **Sperrung Programm/Antragsstopp nach HH-Krise am 22.01.2024 wieder aufgehoben**

Agenda

1. Warum eigentlich Wärmewende?
2. Was ist Wärmeplanung?
3. Umsetzung in der Verbandsgemeinde Nahe-Glan
4. Heizen mit Erneuerbaren Energien: Das Gebäudeenergiegesetz als neuer Rechtsrahmen für Gebäudeeigentümer*innen ab 01.01.2024
5. Fazit

Bedeutung WPG für Rheinland-Pfalz (1)

- ▶ Bislang keine Landesregelung zur Wärmeplanung in Rheinland-Pfalz; Vorreiterkommunen, die mit freiwilliger Planung begonnen haben bzw. Förderanträge nach NKI gestellt haben
- ▶ **Umsetzung des WPG in Landesrecht erforderlich, dabei „Spielräume“**
 - WPG des Bundes gibt den Rahmen vor
 - ➔ Vorgaben zu Bestandteilen und Ablauf der Wärmeplanung (§§ 7-9, 13-21 WPG) sowie zu Bekanntgabe, Anzeige, Festlegung und Fortschreibung des Wärmeplans (§§ 23-25 WPG)
 - **Darüber hinaus sind die Länder und Kommunen bei der Durchführung der Wärmeplanung flexibel und in der Gestaltung frei**, beispielsweise bei
 - ➔ Festlegung der planungsverantwortlichen Stelle durch Länder
 - ➔ Festlegung der Details einer vereinfachten Planung für kleine Gemeindegebiete o. Regelung der Gemeinsamen Wärmeplanung für mehrere Gemeindegebiete
 - ➔ Der **planungsverantwortlichen Stelle** steht insbesondere ein umfangreiches Ermessen hinsichtlich der Umsetzungsstrategie für das Zielszenario zu (§ 20 WPG)

Bedeutung WPG für Rheinland-Pfalz (2)

- ▶ WPG trifft bewusst keine Festlegung zum **Akteur, der mit der kommunalen Wärmeplanung beauftragt werden soll**, die Rede ist von der „*planungsverantwortlichen Stelle*“
- ▶ Wer das konkret sein wird, haben die Länder im Rahmen der landesrechtlichen Umsetzung zu entscheiden
- ▶ Besonderheit Kommunalsystem in Rheinland-Pfalz: **Verbandsgemeinden**
 - Gebietskörperschaften, die neben und anstelle der Ortsgemeinden (gesetzlich) zugewiesene Selbstverwaltungsaufgaben der örtlichen Gemeinschaft wahrnehmen
- ▶ **Im Übrigen rechtlich zulässig, dass insbesondere den Verbandsgemeinden die Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung übertragen wird.**
 - Einzelnen Ortsgemeinden (verpflichtend) die kommunale Wärmeplanung in ihrem Gebiet zu überlassen, ist im Hinblick auf den Planungs- und Umsetzungsaufwand kaum realisierbar
 - Schon heute sind es in Rheinland-Pfalz neben den (kreisfreien) Städten vor allem die Verbandsgemeinden, die Förderanträge nach der Kommunalrichtlinie für eine *freiwillige* Wärmeplanung stellen
 - Landesgesetzgeber wird diese Entwicklung bei der Umsetzung des Bundes-Wärmeplanungsgesetzes zu berücksichtigen haben

Wie wird die Wärmeplanung in Rheinland-Pfalz umgesetzt?



– Akteure

- ▶ In Kommunen, in denen Stadtwerke vorhanden sind, sollten die Stadtwerke eine zentrale Rolle einnehmen als (Mit-)Akteur bei der Durchführung der Planung und bei der Umsetzung der Planung
- ▶ In Gebieten/Kommunen, in denen keine Stadtwerke vorhanden sind, müssen Akteure zur Durchführung geschaffen werden
 - Neue Kommunale Unternehmen?
 - Genossenschaftliche Lösungen?
 - Stadtwerke als Dienstleister (interkommunale Zusammenarbeit)
 - EDG als Modell?
- ▶ **Welche wesentlichen Akteure bieten sich in der Verbandsgemeinde Nahe-Glan (nachfolgend auch VG Nahe-Glan) potentiell an?**

Ausgangslage in der Verbandsgemeinde Nahe-Glan

- Potentielle Akteure?

▶ **Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan** (nachfolgend auch **VGWerke**):

- Eigenbetrieb gemäß der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung
- Wesentliche Geschäftsbereiche sind Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Bäderwesen

▶ **EnergieDienstleistungsGesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH** (nachfolgend auch **EDG**):

- Gesellschafter sind zahlreiche Verbandsgemeinden, 3 Landkreise und eine AöR, **Beteiligungshöhe VG Nahe-Glan beträgt 2%**
- Wesentliche Geschäftsbereiche sind Objektversorgung, Nahwärmeversorgung, E-Mobility sowie Dienstleistung und Beratung
- EDG arbeitet überwiegend nach dem Prinzip des „Contracting“. Durch die eingesparten Energiekosten der ersetzten Altanlagen refinanziert die EDG kapitalintensive Energieversorgungsanlagen auf Basis langfristiger Verträge.
- EDG hat gegenüber der VG Nahe-Glan die Bereitschaft erklärt, die kommunale Wärmeplanung zu übernehmen

▶ In der VG Nahe-Glan existieren mithin derzeit noch keine eigenen Stadtwerke, die die Aufgaben im Rahmen der Wärmeplanung und ihre Umsetzung federführend übernehmen können

▶ **Die einzelnen Kommunen in der VG Nahe-Glan** müssen ebenfalls beteiligte Akteure werden

▶ **Industrie und Gewerbe** in der VG Nahe-Glan

▶ **Bürger*innen** der Kommunen in der VG Nahe-Glan

Prämissen für ein Umsetzungsmodell in der VG Nahe-Glan

- ▶ Die **Wärmeplanung erfolgt zentral auf Ebene der VG Nahe-Glan**, die isolierte Planung auf Ebene einzelner Kommunen erscheint nicht zweckmäßig
- ▶ Die Wärmeplanung wird voraussichtlich aber sehr **ortsindividuelle Potentiale und daraus abgeleitete Einzelmaßnahmen** in den verschiedenen Kommunen der VG Nahe-Glan identifizieren
- ▶ Das Umsetzungsmodell muss **bestmöglich Synergien** heben, was z.B. Verwaltung, Shared-Services, u.a. auch zentrale Beantragung und Verwaltung etwaiger Fördermittel anbelangt sowie eine zentrale Projektsteuerung ermöglichen (ggf. auch Begleitung der Ausschreibungen für die Einzelprojekte)
- ▶ Das Umsetzungsmodell muss daher bei zentraler Planung und Steuerung über das gesamte Gebiet der VG Nahe-Glan zugleich flexibel die **ortsindividuelle Umsetzung unter Einbindung der jeweils betroffenen Kommune, ihrer Bürger*innen und dort ansässiger Industrie und Gewerbe** ermöglichen
- ▶ Schließlich muss das Umsetzungsmodell Anreize bieten, **privates Kapital** einzuwerben und für **Akzeptanz bei den betroffenen Bürger*innen sorgen**

Umsetzungsmodell mit dezentralen Projektgesellschaften

- ▶ Ein Umsetzungsmodell soll zwar die zentrale Wärmeplanung über die VG Nahe-Glan bzw. die VGWerke oder eine eigens dafür gegründete Gesellschaft in Privatrechtsform ermöglichen
- ▶ Die Beteiligungsstruktur muss aber zugleich die Akteure vor Ort einbinden
- ▶ Es bieten sich daher einzelnen Projektgesellschaften zur Verwirklichung der nach der zentralen Wärmeplanung in einer Stadt oder Ortsgemeinde für sinnvoll erachteten Projekte an, an denen sich die Akteure vor Ort beteiligen
 - Stadt/Ortsgemeinde
 - Bürger*innen
 - Industrie
 - Handwerk / Gewerbe
- ▶ Bei den Modellüberlegungen ist zu beachten, dass diese nicht nur für die kommunale Wärmeplanung taugen (müssen), sondern grundsätzlich auch für andere Projekte der Energie- und Wärmewende geeignet sind (z.B. Errichtung einer Windkraftanlage)

Agenda

1. Warum eigentlich Wärmewende?
2. Was ist Wärmeplanung?
3. Umsetzung in der Verbandsgemeinde Nahe-Glan
4. Heizen mit Erneuerbaren Energien: Das Gebäudeenergiegesetz als neuer Rechtsrahmen für Gebäudeeigentümer*innen ab 01.01.2024
5. Fazit

Wärmewende: Neuer Rechtsrahmen ab 01.01.2024

- ▶ Neu eingebaute Heizungen müssen zu 65 % mit Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarere Abwärme betrieben werden, § 71 Abs. 1 GEG
 - **im Neubau** (Neubaugebiete) ab 01.01.2024
 - **in Bestandsgebäuden** (auch Neubau in Bestandsgebieten): **Verzahnung mit Kommunaler Wärmeplanung**

Kommunen \geq 100.000 EW	nach dem 30.06.2026
Kommunen $<$ 100.000 EW	nach dem 30.06.2028
Kommunen, die bereits vor dem 30.06.2026/2028 einen Wärmeplan verabschiedet haben	<i>einen Monat nachdem die nach Landesrecht zuständige Stelle eine Entscheidung über die Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder zu Wasserstoffnetzausbaugebieten getroffen hat</i> , die den Wärmeplan und die darin getroffenen Gebietsausweisungen berücksichtigt (§ 71 Abs. 8 S. 3 GEG)

- Gemeindegebiete, in denen keine Wärmeplanung vorliegt, werden so behandelt, als läge eine Wärmeplanung vor (Fiktion) → Geltung 65%-EE-Vorgabe ab 01.07.2026 bzw. 01.07.2028

Austauschpflicht, Verbot fossil betriebener Heizkessel ab 2045, § 72 GEG

- ▶ **Grundsätzlich gilt:** Heizungen können solange sie funktionieren betrieben und sofern möglich repariert werden!
- ▶ **Aber:** Austauschpflicht auch ordnungsgemäß funktionierender Heizkessel (flüssige, gasförmige Brennstoffe) nach 30 Jahren (= bereits bestehende Regelung)
 - Ausnahmen:
 - Niedertemperatur Heizkessel und Brennwertkessel
 - Heizungstechnische Anlagen < 4kW oder > 400 kW
 - NEU: heizungstechnische Anlagen mit Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung als Bestandteil einer Wärmepumpen-Hybridheizung oder einer Solarthermie-Hybridheizung nach § 71h GEG, *soweit diese nicht mit fossilen Brennstoffen betrieben werden*
 - Weiterhin: Eigentümer v. Wohngebäuden (max. 2 Wohnungen), die mind. eine der Wohnungen vor dem 01.02.2002 selbst bewohnt haben
- ▶ **Zudem (Neu):** Heizkessel dürfen **längstens bis zum 31.12.2044 mit fossilen Brennstoffen** betrieben werden
 - Ziel der **Treibhausgasneutralität bis 2045**; spätestens ab diesem Zeitpunkt muss Wärmebedarf des Gebäudes zu 100 % mit Erneuerbaren Energien gedeckt werden
 - Kein Vertrauensschutz, dass fossile Brennstoffe tatsächlich bis 2045 genutzt werden dürfen

Erfüllung der 65 %-EE-Vorgabe – im Überblick

- ▶ **§ 71 Abs. 3 GEG:** Katalog von Heizanlagen, mit denen die 65 %-EE-Vorgabe in § 71 Abs. 1 GEG ohne **Nachweis** als erfüllt gilt:
- ▶ **Neubau und Bestandsgebäude**
 - **Anschluss an ein Wärmenetz** (§ 71b GEG)
 - **Elektrische Wärmepumpe** (§ 71c GEG)
 - **Stromdirektheizung** (§ 71d GEG)
 - **Solarthermische Anlage** (§ 71e GEG)
 - **Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff** einschließlich daraus hergestellter Derivate nach Maßgabe der § 71f und g GEG
 - **Wärmepumpen-Hybridheizung** kombiniert mit Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung (§ 71h GEG)
 - **Solarthermie-Hybridheizung** kombiniert mit Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung (§ 71e und h GEG)

In allen anderen Fällen muss ein (rechnerischer) Nachweis zur Erfüllung der 65 % Vorgabe erbracht werden
(§ 71 Abs. 2 GEG)

Übergangsfrist, wenn vor dem 19.04.2023 LieferV/LeistungsV geschlossen und vor 18.10.2024 eingebaut
(§ 71 Abs. 12 GEG)

Bundesländer können weitergehende Anforderungen stellen
(§ 9a GEG)

Allgemeine Übergangsfrist

§ 71i GEG

- ▶ Bei **Heizungstausch** erhalten die verpflichteten Eigentümer eine **Übergangszeit von 5 Jahren** zur Erfüllung der 65-Prozent-EE-Vorgabe
 - Gilt für geplanten oder ungeplanten Heizungstausch ab 01.01.2024 (Neubaubereich) bzw. maßgeblichen Zeitpunkt nach § 71 Abs. 1 GEG für Bestand (und Neubau in Bestandsgebiet)
 - Es wird einmalig der übergangsweise Einbau z.B. einer (ggf. gebrauchten) fossil betriebenen Heizungsanlage für **höchstens fünf Jahren** ermöglicht
 - Fristbeginn ist der Tag, an dem erstmals Arbeiten zum Austausch durchgeführt werden
 - Bei erneutem Austausch innerhalb der fünf Jahre beginnt **keine neue** Frist
 - **§ 71i findet keine Anwendung auf** Etagenheizungen, Einzelraumfeuerungsanlagen und Hallenheizungen (gesonderte Übergangsfristen)

Neue Förderung für Heizungstausch und Gebäude-Effizienzmaßnahmen



- ▶ **Förderrichtlinie „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen“** am 29.12.2023 im Bundesanzeiger veröffentlicht, gilt seit 01.01.2024
 - Förderung des Heizungsaustausches mit bis zu 70 % Investitionskostenzuschuss
 - Förderung von einzelnen energet. Effizienzmaßnahmen, etwa Dämmung der Gebäudehülle oder Fenstertausch, mit bis zu 20 % Investitionskostenzuschuss
 - Zudem: neuer Ergänzungskredit von bis zu 120.000 Euro Kreditsumme pro Wohneinheit für alle Einzelmaßnahmen (VSS: selbstgenutztes Wohneigentum, HH-Einkommen < 90.000 Euro)
- ▶ Finanzierung aus Mitteln des neu aufgestellten KTF → Mittel infolge des HH-Disputs um 2 Mrd. auf 16,7 Mrd. Euro gekürzt (2024-2032), hierzu zusätzliche Fördermaßnahmen, vereinbart auf Baugipfel vom 25.09.2023, gestrichen
 - insb. Erhöhung Geschwindigkeits-Bonus um 5 % sowie Zugriff darauf für Vermieter + Wohnungsunternehmen
- ▶ Neue Förderung – Zuschussförderung Heizungsaustausch + zinsgünstiger Ergänzungskredit für energetische Einzelmaßnahmen - wird stufenweise im Jahr 2024 starten
 - Privatpersonen (mit selbstbewohnten EFH) können voraussichtlich **ab dem 27.02.2024** einen Antrag auf die neue Heizungsförderung stellen.
 - Für weitere Antragstellergruppen (Vermieter, Kommunen, Unternehmen) wird die Beantragung im weiteren Verlauf des Jahres 2024 möglich sein
 - **Vorzeitiger Vorhabenbeginn** Heizungsaustausch **zw. 29.12.2023 und 31.08.2024** mit nachträglicher Einreichung des Förderantrags bis 30.11.2024 möglich → Heizungsaustausch kann **sofort** beauftragt werden
- ▶ Antragstellung für Zuschuss Heizungsförderung + Ergänzungskredit erfolgt nunmehr bei KfW; Zuschussförderung Einzelmaßnahmen weiterhin bei BAFA (seit dem 01.01.2024 für alle Antragstellenden)

Überblick BEG-Zuschuss-Förderung (1)

Effizienzbonus bei Einsatz eines natürl. Kältemittels oder Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser

Zuschlag von 2.500 € für die Errichtung von Biomasseanlagen, die nachweislich den Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5mg/m³ einhalten

Einzelmaßnahmen	Zuschuss	Boni		Klimageschwindigkeits-Bonus	Einkommens-Bonus
		ISFP-Bonus	Effizienz-Bonus		
Gebäudehülle	15 %	5 %			
Anlagentechnik	15 %	5 %			
Solarthermische Anlagen	30 %			max. 20 % ²	30 %
Biomasseheizungen ¹	30 %			max. 20 % ²	30 %
Wärmepumpen	30 %		5 %	max. 20 % ²	30 %
Brennstoffzellenheizung	30 %			max. 20 % ²	30 %
Wasserstofffähige Heizung (Investitionsmehrausgaben)	30 %			max. 20 % ²	30 %
Innovative Heizungstechnik	30 %			max. 20 % ²	30 %
Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz	30 %			max. 20 % ²	30 %
Gebäudenetzanschluss	30 %			max. 20 % ²	30 %
Wärmenetzanschluss	30 %			max. 20 % ²	30 %
Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung	15 %	5 %			
Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung					

Grundförderung + Boni, kumulativ bis max. 70%

Bei einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 40.000 Euro

Nur für selbstgenutztes Wohneigentum;

sukzessives Abschmelzen
 Bis 31.12.2028: 20%
 Bis 31.12.2030: 17%
 Bis 31.12.2032: 14%
 Bis 31.12.2034: 11%
 Bis 31.12.2036: 8%
 Ab 01.01.2037: 0%

¹ Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwerts für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag gemäß Nummer 8.4.6 gewährt.

² Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt gemäß Nummer 8.4.4.

Überblick BEG-Zuschuss-Förderung (2)

▶ Förderfähige Kosten Heizungs austausch:

- 30.000 € für Einfamilienhaus (EFH) bzw. 1. Wohneinheit in Mehrfamilienhaus (MFH)
 - Max. Investitionskostenzuschuss für selbstnutzende Eigentümer = 21.000 € (= 70%) + ggf. 2.500 € Emissionsminderungszuschlag für Biomasseanlagen
- 15.000 € für 2.-6. Wohneinheit in MFH
- 9.000 € ab der 7. Wohneinheit

▶ Förderung für Effizienz-Einzelmaßnahmen:

- Grundfördersatz 15 %; plus ggf. 5 % Bonus bei Vorliegen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP)
- Förderfähige Kosten = 60.000 € (mit iSFP), 30.000 € (ohne iSFP)

▶ Höchstgrenzen der förderfähigen Ausgaben für **Heizungstausch** einerseits und weitere Effizienzmaßnahmen andererseits sind **additiv**

→ **Max. 90.000 € für EFH + 1. Wohneinheit** (Heizungsaustausch + Einzelmaßnahmen bei Vorliegen iSFP)

Ergänzende Finanzierungsangebote

- ▶ Neuer Ergänzungskredit von bis zu 120.000 Euro Kreditsumme pro Wohneinheit – zinsverbilligt
 - für private Selbstnutzer und Selbstnutzerinnen von Wohngebäuden mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 90.000 Euro
 - für den Heizungstausch und weitere Effizienzmaßnahmen
 - Daneben auch für Nichtwohngebäude erhältlich
- ▶ Angebot zinsvergünstigter Kredite mit Tilgungszuschuss für Komplettsanierungen auf Effizienzhaus-/Effizienzgebäudeniveau besteht fort
- ▶ Alternativ Inanspruchnahme steuerliche Förderung nach Einkommenssteuerrecht möglich

Unter welchen Bedingungen dürfen Gasheizungen weiter eingebaut werden? - **Neubau (Neubaugebiet)**



- ▶ Einbau einer mit 100% Erdgas betriebenen Heizungsanlage bis 31.12.2023 oder bis zum 18.10.2024, wenn der Liefer- oder Leistungsvertrag vor dem 19.04.2023 geschlossen wurde
- ▶ Ab 01.01.2024: Erfüllung der 65%-EE-Pflicht, d.h. Wärmebereitstellung basiert zu 65% auf Biomethan oder grünem/blauen H₂ (d.h. max. 35 % Erdgas)
- ▶ Alternativ: Wärmepumpen- oder Solarthermie-Hybridheizung mit Gasbrennwertkessel → Einsatz von Erdgas für die reserve-Spitzenlastversorgung (max. bis 2045)

Unter welchen Bedingungen dürfen Gasheizungen weiter eingebaut werden? - Bestandsgebäude (und Neubau im Bestandsgebiet)

Bis zum Vorliegen des WP

► Einbau einer Gasheizung und Betrieb mit 100% Erdgas möglich

- **Aber:** Nachweis steigender Anteile von Biomethan oder (grünem oder blauen) Wasserstoff, beginnend ab 2029, vgl. § 71 Abs. 9 GEG
- Erfüllung der Anforderungen des § 71 f Abs. 2 bis 4 GEG
- Beratung insb. wegen steigender CO₂-Kosten erforderlich (§ 71 Abs. 10 GEG)

Ab Vorliegen des WP

spätestens ab Juli 2026/2028 (durch frühzeitige Gebietsausweisung ggf. bereits davor)

- **Wasserstoffnetzausbaubereich** → neu eingebaute Gasheizungen können weiter mit 100% Erdgas betrieben werden (ergo: EE-Pflichten nach § 71 Abs 1 und Abs. 9 gelten nicht!)
 - VSS: Gasheizungen müssen aber **H₂-ready** sein + **Fahrplan VNB/Kommune für die Umrüstung des Gasnetzes** liegt vor (bis 30.06.2028)
 - Wird Wasserstoffnetz verworfen → Umrüstungspflicht auf 65% EE binnen 3 Jahren nach Feststellungsbescheid der BNetzA, aber Schadensersatzanspruch gegen VNB (bei Vertretenmüssen)
- **Wärmenetzausbaubereich** → bis zum geplanten Anschluss an ein Wärmenetz können Gasheizungen weiter mit 100% Erdgas betrieben werden (ergo: EE-Pflichten nach § 71 Abs 1 und Abs. 9 gelten nicht!)
 - VSS: Nachweis **65%-EE-Wärmeliefervertrag** (Belieferung binnen 10 Jahren nach Abschluss) + **Netzanschlussvertrag**, Vorlage eines **Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrplans** durch NB u.a.
 - Umrüstungspflicht auf 65% EE, wenn NB Netzanschluss nicht rechtzeitig realisieren kann oder zuständige Behörde feststellt, dass Netzausbau nicht weiterverfolgt wird
- **Kein Wärmenetz- oder Wasserstoffnetzausbaubereich**
 - Gasheizungen können weiterhin neu eingebaut werden, müssen aber sofort mit 65% EE betrieben werden → Allg. Übergangsfrist 5 Jahre

Unter welchen Bedingungen dürfen Ölheizungen weiter eingebaut werden?

- ▶ Je nach Bundesland spielt die Ölheizung noch eine bedeutende Rolle bei der Wärmeversorgung, insbesondere in ländlichen Gebieten

Neubau (Neubaubereich)

- ▶ Einbau einer Ölheizung bis 31.12.2023 oder bis zum 18.10.2024, wenn der Liefer- oder Leistungsvertrag vor dem 19.04.2023 geschlossen wurde
- ▶ Ab 01.01.2024: Erfüllung der 65%-EE-Pflicht, d.h. Öl-Brennwertkessel max. als Spitzenlasthersteller bei Wärmepumpen- oder Solarthermie-Hybridheizung
- ▶ Erfüllungsoption i.S. §§ 71f und g GEG?
 - Praktisch wohl (-) → Mangelnde Verfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit Bio-Heizöl, E-Fuels

Bestandsgebäude (und Neubau in Bestandsgebiet)

- ▶ allg. Übergangsfrist 5 Jahre erlaubt vorübergehenden Einbau von Ölheizungen, bis Entscheidung über zukünftige Wärmeversorgung getroffen wurde
- ▶ Bis zum Vorliegen der KWP ist dabei § 71 Abs. 9 GEG maßgeblich, d.h. ab 2029 Nachweis steigender Anteil Biomasse/H₂
- ▶ Öl- Brennwertkessel als Spitzenlasthersteller bei Wärmepumpen- oder Solarthermie-Hybridheizung als Erfüllungsoption
- ▶ Erfüllungsoption i.S. §§ 71f und g GEG? – s. links

Pflichtberatung für den Kunden, § 71 Abs. 11 GEG

In welchen Fällen?

- ▶ vor Einbau und Aufstellung einer Heizungsanlage, die
- ▶ mit einem festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoff betrieben wird
- ▶ ab 01.01.2024
- ▶ für Neu- und Bestandsgebäude

Inhalte

- ▶ mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung
- ▶ Kostenrisiken, insbesondere aufgrund steigender CO₂-Preise und bei (ab 2029 ansteigend verpflichtenden) Einsatz von Biomethan/Wasserstoff (Betriebskostenentwicklung)

Durch wen?

- ▶ fachkundige Person nach § 60b Abs. 3 S.2 oder § 88 Abs. 1 GEG, d.h.
 - ▶ Insbesondere Schornsteinfeger, Installateure oder Heizungsbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer,
 - ▶ Energieberater, die auf der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes stehen,
 - ▶ Personen, die zur Ausstellung eines Energieausweises berechtigt sind

Agenda

1. Warum eigentlich Wärmewende?
2. Was ist Wärmeplanung?
3. Umsetzung in der Verbandsgemeinde Nahe-Glan
4. Heizen mit Erneuerbaren Energien: Das Gebäudeenergiegesetz als neuer Rechtsrahmen für Gebäudeeigentümer*innen ab 01.01.2024
5. Fazit

Fazit: Wärmewende in der Verbandsgemeinde Nahe-Glan

- ▶ In der Verbandsgemeinde Nahe-Glan ist die kommunale Wärmeplanung auf dem Weg
- ▶ Es wird Projektpotenziale und Einzellösungen geben (GEG!)
- ▶ Wärmewende ist auch eine Chance!
- ▶ Die Ortsgemeinden und die VG müssen Umsetzungsvehikel entwickeln

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de



BBH_online



die_bbh_gruppe



Die BBH-Gruppe

Backup.